

80

Vfg.

1. HA-Frist: 6 Monate

2. Urschriftlich
mit Akten

Amtsgericht Neubrandenburg
Strafrichter
Friedrich-Engels-Ring 16 - 18
17033 Neubrandenburg

zum AZ: 311 Owi 999/15

übersandt.

Die Rücknahmeerklärung ist am 09.06.2015 um 12:27 Uhr bei Gericht eingegangen. Die Geldbuße wurde ebenfalls am 09.06.2015 bezahlt. Die Erklärung über Rücknahme der Rücknahmeerklärung ist hingegen erst am 10.06.2015 eingegangen. Diese Erklärung ist aus Sicht der StA nicht rechtzeitig eingegangen und somit abschlägig zu bescheiden.

Gemeinsame Annahme durch Justizzentrum Neubrandenburg	
Eingang:	25. Juni 2015
Anlagen:	Scheck/Bausparg.
Namenszeichen:	

nbd
ag

[REDACTED]
Amtsanwältin

24. JUNI 2015

Zu 1. + 2.1) ab + ab.

[REDACTED]
Justizfachangestellte

- 24. 12. 15 -

(21)

Aktenzeichen:
741 Js 7611/15
311 OWi 999/15



Amtsgericht Neubrandenburg

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren

A [REDACTED]

geboren am [REDACTED] in [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: [REDACTED]
b [REDACTED] 49661 Cloppenburg

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Kurt Spangenberg**, Osterstraße 12, 49661 Cloppenburg, Gz.: 145/2015

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Neubrandenburg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 06.07.2015 beschlossen:

der Widerruf der Einspruchsrücknahme vom 09.08.2015, eingegangen beim Amtsgericht am 09.06.2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen trägt der Betroffene.

Gründe:

Der Betroffene hat durch seinen Verteidiger gegen den Bußgeldbescheid des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 24.03.2015 per Fax mit Schreiben vom 30.03.2015, eingegangen bei der Bußgeldbehörde am 30.03.2015 Einspruch eingelegt. Mit Schreiben vom- eingetragenes Datum vom 09.08.2015 - eingegangen beim Amtsgericht Neubrandenburg am 09.06.2015 um 12:27 Uhr per Fax, wurde der Einspruch durch den Betroffenen zurückgenommen. Mit Schreiben vom 10.06.2015, eingegangen beim Amtsgericht Neubrandenburg per Fax am 10.06.2015 um 19:41 Uhr hat der Betroffene die Einspruchsrücknahme durch seinen Verteidiger widerrufen lassen.

Grundsätzlich kann nur eine noch nicht bei Gericht eingegangene Erklärung bezüglich eines Rechtsmittelverzichtes oder einer Rechtsmittelrücknahme bis zum Eingang bei Gericht widerrufen werden. Hier war es jedoch so, dass das Fax mit der Einspruchsrücknahme bereits einen

Ausfertigung

Aktenzeichen:

61 Qs 5/15

StA Neubrandenburg

741 Js 7611/15

1. Instanz: AG Neubrandenburg

311 OWi 999/15



Landgericht Neubrandenburg

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: [REDACTED]
[REDACTED], 49661 Cloppenburg

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Kurt Spangenberg**, Osterstraße 12, 49661 Cloppenburg, Gz.: 145/2015os1

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hier: Einspruch Kurt Spangenberg

hat das Landgericht Neubrandenburg - 61. Allgemeine Große Strafkammer - durch die unterzeichnenden Richter am 17.07.2015 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen [REDACTED] wird der Beschluss des Amtsgerichts Neubrandenburg vom 06.07.2015 (Az.: 311 OWi 999/15) aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die am 09.08.2015 erklärte Rücknahme des Einspruches gegen den Bußgeldbescheid des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 24.03.2015 (Az.: 515801582278) unwirksam war.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Betroffenen darin entstandenen notwendigen Auslagen hat die Staatskasse zu tragen.

Vert.	Frist not.	KR / KfA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN		
SB	22. JULI 2015		
Rück- spr.	Rechtsanwaltskanzlei Spangenberg		
ZdA	Stell- ungn.		

✓
0

Gründe:

I.

Die am 13.07.2015 beim Amtsgericht eingegangene sofortige Beschwerde des Betroffenen richtet sich gegen den Beschluss des Amtsgerichts Neubrandenburg vom 06.07.2015. Mit dieser Entscheidung hat das Amtsgericht den Widerruf vom 10.06.2015 der am 09.06.2015 erfolgten Rücknahme des Einspruches gegen einen Bußgeldbescheid als unzulässig verworfen.

I.

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erließ am 24.03.2015 gegen den Betroffenen einen Bußgeldbescheid. Er habe im Januar 2015 auf der BAB 19 mit seinem LKW eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen. Es wurde eine Geldbuße von 130,00 Euro festgesetzt. Einschließlich Gebühren und Auslagen habe er 158,50 Euro zu zahlen.

Gegen diesen Bußgeldbescheid legte der Betroffene mit Schriftsatz seines Verteidigers fristgerecht Einspruch ein und begründete diesen in der Folgezeit ausführlich. Die Bußgeldbehörde half dem Einspruch nicht ab und legte die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Amtsgericht Neubrandenburg zur Entscheidung vor.

Das Amtsgericht bestimmte Termin zur Hauptverhandlung auf den 16.07.2015 und lud zu diesem Termin den Angeklagten, dessen Verteidiger und als Zeugen den Messbeamten.

Am 09.06.2015 ging beim Amtsgericht ein vom Betroffenen unterzeichnetes Faxschreiben folgenden Inhaltes ein:

..."Ich nehme den Einspruch zurück und gleiche den Betrag aus. Bitte dem Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeit aufheben. Nachweis über den Gezahlten Beitrag beigelegt. ..."

Am Folgetage ging beim Amtsgericht per Telefax ein Schriftsatz des Verteidigers ein, mit welchem der Betroffene die Rücknahme des Einspruches widerrief. Zur Begründung trug er vor, sein Sohn habe sich nach Eingang der Ladung am 09.06.2015 zur Hauptverhandlung telefonisch an das Amtsgericht gewandt und um Auskunft gebeten, was zu tun sei, damit er, der Betroffene,

nicht zum Termin erscheinen müsse. An jenem Tage müsse er arbeiten. Er selbst sei der deutschen Sprache nicht mächtig. Seinem Sohn sei vom Gericht erklärt worden, er müsse nur den Einspruch zurücknehmen und den Geldbetrag zahlen, dann brauche er nicht zu kommen. Sein Sohn habe daraufhin das Schreiben gefertigt und ihm mit den Worten zur Unterschrift vorgelegt, er solle unterschreiben, damit er an dem Termin nicht teilnehmen müsse. Dies habe er getan und auch die 158,50 Euro überwiesen. Das Schreiben habe allerdings nicht sofort an das Amtsgericht gefaxt werden sollen. Vielmehr habe er am 10.06.2015 noch mit seinem Verteidiger beraten und das Schreiben erst danach per Post an das Gericht senden wollen. Sein Sohn habe ohne sein Wissen und seine Zustimmung die Einspruchsrücknahme an das Gericht geschickt. Seine Widerrufserklärung sei daher rechtzeitig eingegangen, nämlich sogar zeitlich vor der Einspruchsrücknahme.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft verwarf das Amtsgericht mit dem angefochtenen Beschluss vom 06.07.2015 den Widerruf der Einspruchsrücknahme als unzulässig. Der Widerruf sei erst einen Tag nach der Einspruchsrücknahme, mithin verspätet, eingegangen.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Beschwerde vom 13.07.2015. Er wiederholt seinen Sachvortrag aus dem Schriftsatz des Verteidigers vom 10.06.2015 und führt weitergehend aus, das Amtsgericht habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil es bei seiner Entscheidung das von ihm dargestellte Geschehen, welches zur Rücknahme des Einspruches führte, nicht beachtet habe.

II.

Die gemäß § 304 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG statthafte und zulässige Beschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur klarstellenden Feststellung, dass die Rücknahme des Einspruches von Anfang an unwirksam gewesen ist.

Dem Amtsgericht ist noch darin Recht zu geben, dass die Rücknahme eines Rechtsmittels als Prozesshandlung grundsätzlich unwiderruflich ist. Dies dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Dementsprechend unterliegt eine Rücknahmeerklärung nicht der Anfechtung wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung. In der Rechtsprechung anerkannt sind aber Ausnahmefälle von der grundsätzlichen Unwiderruflichkeit und Unanfechtbarkeit, von denen einer auf den vorliegenden Fall anwendbar ist. So ist unbestritten, dass eine Rücknahme- oder Verzichtserklärung dann bereits unwirksam ist, wenn sie auf einer unzulässigen Willensbeeinflussung oder Irreführung des Erklärenden beruht, die in einer – auch irrtümlich zustande gekommenen – objektiv unrichti-

gen Auskunft des Gerichts liegen kann (BGH, Beschluss vom 10.01.2001 – 2 StR 500/00; zitiert nach juris.de, dort Rn. 4). Eine solche Fallgestaltung liegt hier vor.

Nach der Schilderung des Betroffenen, deren Richtigkeit die Kammer nicht anzweifelt - ein Gesprächsvermerk des Gerichts findet sich in den Akten nicht -, wurde die Auskunft begehrt, ob er von der Teilnahme an der Hauptverhandlung befreit werden könne. Die Antwort des Amtsgerichts ging objektiv an der Sache vorbei. Vielmehr hätte Anlass bestanden, den Betroffenen über die in § 73 Abs. 2 OWiG genannte Möglichkeit zu informieren, von der Erscheinungspflicht befreit zu werden. Dies hat im Übrigen der Verteidiger mit am 29.06.2015 beim Amtsgericht eingegangenen Schriftsatz für den Betroffenen beantragt (Bl. 85 d.A.). Nach seiner Schilderung beruhte die Unterzeichnung der Rücknahmeerklärung durch den Betroffenen auch ausschließlich auf dieser Auskunft durch das Amtsgericht. Daran, der rechtsunkundige Betroffene zunächst auf die Auskunft durch das Gericht vertraut und die Erklärung unterzeichnet hat, trifft ihn kein Verschulden.


Die Rücknahme des Einspruchs ist dem Amtsgericht gegenüber am 09.06.2015 erklärt worden. Unbeachtlich ist, dass die Erklärung nach dem tatsächlichen Willen des Betroffenen frühestens am Folgetage abgesandt werden sollte, sie also ohne seinen Willen in den Verkehr gebracht worden ist. Entscheidend ist, dass er die Erklärung, wenn auch ohne seinen ausdrücklichen Willen, jedenfalls fahrlässig abgegeben hat. Er hätte das Schriftstück nach der Unterzeichnung nicht seinem Sohn überlassen dürfen, sondern bis zu der Besprechung mit seinem Verteidiger selbst verwahren müssen.

Da hier die Rücknahmeerklärung auf einem schwerwiegenden Willensmangel beruht, ist sie jedoch von Anfang an unwirksam gewesen. Auf einen Widerruf der Erklärung kommt es daher nicht mehr an.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richterin
am Landgericht


Richter
am Landgericht



Ausgefertigt

Neubrandenburg, 22.07.2015


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle